

## VI. Abstimmungshandlung

22. Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung.
23. Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet.
24. Ist der Abstimmungsvorstand bei Beginn der Abstimmungshandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Abstimmungsvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Abstimmungsberechtigten.
25. Der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Abstimmungshandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Raum, so ist mit dessen Vertretung der Stellvertreter zu beauftragen. Die Abstimmungsvorsteher sind für die Regelung der gegenseitigen Vertreter der Mitglieder verantwortlich.
26. Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Abstimmungsvorstand im Beisein von Stimmberechtigten davon zu überzeugen, daß die Abstimmungsurne leer ist. Die Versiegelung der Abstimmungsurne nach der Überprüfung und nach dem Verschließen vor Hineinlegung der Abstimmungsscheine erfolgt mit Klebestreifen, der mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu versehen ist. Die Urne bleibt bis zum Schluß der Abstimmungshandlung geschlossen.
- Nach Beendigung der Abstimmungshandlung am 27. sowie 28. Juni 1954 sind die Schlitze der Abstimmungsurnen mit Klebestreifen, die mit dem Namenszug der Abstimmungsvorsteher zu versehen sind, zu sichern. Die Entfernung der Klebestreifen erfolgt bei Beginn der Abstimmungshandlung am 28. bzw. 29. Juni 1954 nach Überprüfung der Unversehrtheit durch die Abstimmungsvorsteher.
27. Die Stimmabgabe erfolgt auf den amtlich hergestellten und im Abstimmungsraum ausgegebenen Abstimmungsscheinen.
28. Der Stimmberechtigte nennt dem Abstimmungsvorsteher seinen Namen und weist sich durch Vorlage
- des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige oder
  - der ständig oder zeitweilig geltenden Ausweispapiere gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) und der Ergänzung vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1143) aus.

Nach Feststellung der Stimmberechtigung nimmt er die Abstimmung vor, in dem er den Abstimmungsschein selbst in die Urne wirft.

29. Auf Wunsch von Kranken in den Anstalten ist die Entgegennahme der Abstimmungsscheine am Krankenbett unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses statthaft.

30. Bettlägerige oder gebrechliche Abstimmungsberechtigte, denen der Weg zum Abstimmungslokal nicht zugemutet werden kann, können bei einem Sonderabstimmungsvorstand (drei Mitglieder) mit versiegelter Abstimmungsurne in ihrer Wohnung abstimmen.

## VII. Abstimmungsverfahren für Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte sowie für Interzonen- und Auslandsreisende

31. Abstimmungsberechtigte Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte, die sich infolge ihres Berufes an den Abstimmungstagen nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, können ihr Abstimmungsrecht in der Zeit vom 12. Juni bis einschließlich 29. Juni 1954 in besonders dazu einzurichtenden Abstimmungslokalen, die von den Abstimmungsleitern der Bezirke bekanntgegeben werden ausüben.

Der Abstimmungsvorstand dieser Abstimmungslokale ist aus dem Abstimmungsvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Abstimmungsvorsteher benennt den Schriftführer, Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

Der Abstimmungsberechtigte muß einen Stimmschein vorlegen.

32. Abstimmungsberechtigte Interzonen- und Auslandsreisende, die sich an den Abstimmungstagen auf Reisen befinden, können ihr Abstimmungsrecht in der Zeit vom 12. Juni bis einschließlich 29. Juni 1954 in besonders dazu einzurichtenden Abstimmungslokalen, die von den Abstimmungsleitern der Bezirke bekanntzugeben sind, ausüben. Diese Personen müssen im Besitz eines Stimm Scheines sein,
33. Die Abstimmungsergebnisse der Sonderabstimmungslokale, die nach Ziffern 31 und 32 eingerichtet werden, sind nach Beendigung der Abstimmung in den Bezirksergebnissen mit zu erfassen.
34. Die Sonderabstimmungslokale für Interzonen- und Auslandsreisende werden bis 10. Juni 1954 bekanntgegeben.

Für die Einrichtung und Kenntlichmachung der Sonderabstimmungslokale ist der Abstimmungsleiter des Kreises, in dessen Abstimmungsgebiet sich das Abstimmungslokal befindet, verantwortlich.

## VIII. Ermittlung und Festlegung der Abstimmungsergebnisse

35. Die Ermittlung und Festlegung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich,
36. Vor Beginn der Auszählung haben sich die Abstimmungsvorstände davon zu überzeugen, daß die Abstimmungsurnen noch vorschriftsmäßig verschlossen sind.
37. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt folgendes:

Die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten ergibt sich aus der Zahl der in der Abstimmungsliste enthaltenen Abstimmungsberechtigten, abzüglich